

Anlage 10 – berufliche Schulen

Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021 - Regelbetrieb -	
Berufliche Schulen	
Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.	
I.	Präsenzunterricht
I.1	Unterrichtsangebot
	Präsenzunterricht wird in allen beruflichen Bildungsgängen erteilt. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen.
I.2	Unterrichtsorganisation
	Grundsätzlich gilt im Schulalltag, dass die Festlegungen des Hygieneplans der Schule im Sinne der Umgangsverordnung einzuhalten sind. Schülerinnen und Schüler mit Präsenzpflcht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, das sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.
I.3	Unterrichtsinhalte
	Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel im jeweiligen Bildungsgang. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Lernfeldern bzw. Fächern gesichert. Hierbei ist zu erwarten und daher zu berücksichtigen, dass Schulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund ihrer heterogenen Bedingungen im Zeitraum vom 18. März bis zum 24. Juni 2020 die verpflichtenden Lerninhalte/Kompetenzbereiche sehr differenziert umsetzen und vermitteln konnten. Daher soll der folgende Prozess in den Schulen umgesetzt werden. 1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche. Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und wesentlichen, da prüfungsrelevanten, Kompetenzbereiche/Lerninhalte, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten, bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 (31. Juli 2020), spätestens aber bis zur Vorbereitungswoche des neuen Schuljahres, an. 2. Auswertung der Bilanzierung. Die Schulen gleichen ihre Bilanzierung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit den Rahmenlehrplänen ab. 3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/2021 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/2020. Auf der Grundlage der Dokumentation prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist. Der gesamte Prozess der Schulen – inklusive der notwendigen Schwerpunktsetzungen – wird durch ein Monitoring der operativen Schulaufsicht eng begleitet.
I.4	Lernausgangslage
	Auf der Grundlage der Dokumentation prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens der Bildungsgangziele gewährleistet ist.

I.6 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Studentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

I.7 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen können oder die zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt. Diese Lehrkräfte müssen Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Videokonferenzen).

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule entwickelt ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Hierfür müssen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

ANLAGE 10 - berufliche Schulen

Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gilt das Folgende.

II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

II.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzlernen.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln und die Umsetzung der anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule i. V. m. der Umgangsverordnung.

Beim täglichen Unterrichtsbeginn wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Schüler/innen mit Präsenzpflicht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, was sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.

Für die Unterrichtsorganisation sollte folgendes Modell genutzt werden:

- jede Schule wendet ein Modell an, das in Hinblick auf die von ihr angebotenen Bildungsgänge schulorganisatorisch gut händelbar und notfalls für das gesamte Schuljahr gelten kann,
- es werden Absprachen mit Ausbildungsbetrieben und Praktikumseinsatzstätten bei Veränderung des Modells gehalten,
- Unterricht nach Stundentafel für alle Schüler/innen möglich,
- Einhaltung der KMK-Bildungsstandards für Bildungsgänge an beruflichen Schulen,
- das Distanzlernen wird kontinuierlich pädagogisch begleitet, dient der Übung und Vertiefung der im Präsenzunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte, dadurch werden die häuslichen Aufgaben grundsätzlich alle bewertbar
- im Präsenzunterricht wird das Distanzlernen vor- und nachbereitet und neuer Unterrichtsstoff vermittelt

Dieses Modell zeigt eine Fortsetzung des Regelbetriebes und kann somit auch im Fall eines erneuten Infektionsausbruches die Möglichkeit geschaffen werden, Beschränkungen (u.a. vorsorgliche Quarantäne) für eine einzelne Lerngruppe zu organisieren, ohne dass zwangsläufig die gesamte Schule betroffen ist.

II.3 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheiden die Schulleiter/innen über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht als auch für die, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)